



[corona-regeln]

Für unser gastronomisches Angebot im Bahnhof Blo

Stand 09.07.2021

Durch die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der derzeit gültigen Fassung vom 09.07.2021 sind inzidenzgebundene Öffnungen möglich. Es werden vier Inzidenzstufen unterschieden.

Inzidenzstufe 3: bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von über 50 und höchstens 100.

Inzidenzstufe 2: bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von über 35 und höchstens 50.

Inzidenzstufe 1: bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35.

Inzidenzstufe 0: bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10.

Im Folgenden haben wir Euch eine Übersicht der Regeln zusammengestellt, die je nach der aktuellen Inzidenzstufe, die Ihr auch auf unsere Homepage findet, für Euren Besuch bei uns im Bahnhof Blo gelten. Die unten aufgeführten AHA-Regeln sind unabhängig der jeweiligen Inzidenzstufe grundsätzlich zu beachten.

Inzidenzstufe 3 (Inzidenz >50-100):

- **Kontaktbeschränkungen.** Ihr dürft mit einer unbegrenzten Anzahl von Personen des eigenen Hausstandes zusammenkommen. Außerdem dürfen sich insgesamt zwei Haushalte ohne Personenbegrenzung treffen. Solltet Ihr vollständig immunisiert sein, dürft Ihr eine unbegrenzte Anzahl weiterer Personen, die ebenfalls vollständig immunisiert sind, treffen.
- **Testpflicht.** Für den Besuch unserer Außengastronomie ist der Nachweis eines negativen Coronatestergebnisses in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzulegen. Immunisierte Personen werden negativ Getesteten gleichgestellt.
- **Sitzplatzzuweisung.** Wir weisen Euch einen Tisch zu, deswegen wartet bitte, bis unser Servicepersonal Euch einen Tisch zuweist.



- **Rückverfolgbarkeit.** Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, scannt bitte die QR-Codes auf den Tischen und füllt dort die geforderten Angaben aus. Alternativ könnt Ihr Euch auch bei unserem Servicepersonal in eine Liste eintragen.

Inzidenzstufe 2 (Inzidenz 35-50):

- **Kontaktbeschränkungen.** Ihr dürft nun mit insgesamt drei Haushalte zusammenkommen, ohne dass eine Personenbegrenzung besteht. Immunisierte Personen aus weiteren Haushalten dürfen bei den Treffen auch dabei sein. Außerdem sind Treffen von bis zu zehn Personen erlaubt, wenn alle Teilnehmenden über einen negativen Coronatestnachweis verfügen.
- **Testpflicht.** In der zweiten Stufe entfällt der Nachweis eines negativen Testergebnisses für die Nutzung unseres Biergartens. Für die Nutzung der Innenräume besteht die Testpflicht weiterhin.
- **Sitzplatzzuweisung.** Die Sitzplatzzuweisung erfolgt weiterhin durch unser Servicepersonal.
- **Rückverfolgbarkeit.** Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, scannt bitte die QR-Codes auf den Tischen und füllt dort die geforderten Angaben aus. Alternativ könnt Ihr Euch auch bei unserem Servicepersonal in eine Liste eintragen.

Inzidenzstufe 1 (Inzidenz 35):

- **Kontaktbeschränkungen.** Treffen sind für fünf Haushalte ohne Personenbegrenzung erlaubt. Außerdem dürfen 100 Personen aus beliebig vielen Haushalten zusammenkommen, wenn alle Teilnehmenden ein negatives Testergebnis nachweisen können.
- **Testpflicht.** Sobald auch die Landesinzidenz stabil unter 35 liegt, wird für die Innengastronomie kein negativer Testnachweis mehr gefordert.
- **Sitzplatzzuweisung.** Die Sitzplatzzuweisung erfolgt weiterhin durch unser Servicepersonal.
- **Rückverfolgbarkeit.** Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, scannt bitte die QR-Codes auf den Tischen und füllt dort die geforderten Angaben aus. Alternativ könnt Ihr Euch auch bei unserem Servicepersonal in eine Liste eintragen.

Inzidenzstufe 0 (Inzidenz \leq 10)

- **Testpflicht.** Die Testpflicht entfällt.
- **Kontaktbeschränkungen.** Die Kontaktbeschränkungen sind aufgehoben.
- **Maskenpflicht.** Die Maskenpflicht entfällt.
- **Rückverfolgbarkeit.** Die Pflicht zur Erfassung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung entfällt.
- **Abstand.** Die Abstandsregelung gilt als Empfehlung.
- **Sitzplatzzuweisung.** Die Sitzplatzzuweisung entfällt.
- Alle anderen Regeln der Stufe 2 gelten fort.

AHA - Regeln

- Die AHA Regeln sind grundsätzlich für alle Inzidenzstufen gültig.
- **Abstand halten.** Bitte achtet darauf, dass Ihr einen Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen oder Personengruppen einhaltet, die nicht zu Eurem Haushalt oder der in der Ausnahmeklausel (s.o.) definierten Personengruppe gehören.
- **Hygienemaßnahmen einhalten.** Sobald Ihr die Terrasse betreten habt, sollte Euch der erste Weg zu einem Desinfektionsspender führen. Bitte achtet darauf, Eure Hände regelmäßig zu waschen und zu desinfizieren.
- **Masken.** Für den Außenbereich sind Alltagsmasken ausreichend, in Innenräumen besteht die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken oder FFP2-Masken. An den Tischen darf die Maske zur Einnahme der Speisen und Getränke abgenommen werden.

Getestete / Immunisierte Personen

- **Negativtestnachweis.** Ein negatives Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Durchführung des Tests darf maximal 48 Stunden



zurückliegen. Bis zum Schuleintrittsalter sind Kinder von der Testerfordernis ausgenommen.

- **Immunisierte Personen.** Zu den immunisierten Personen zählen vollständig geimpfte und genesene Personen, die keine typischen Symptome einer Infektion oder eine akute Infektion mit dem Coronavirus aufweisen.
- **Geimpft.** Der Nachweis muss über eine vollständig abgeschlossene Impfung erfolgen, die mindestens 14 Tage zurückliegt und mit einem der in der EU zulässigen Impfstoffe durchgeführt wurde. Dazu gehören derzeit die Impfstoffe von Biontec, Moderna, Astra-Zeneca und Johnson&Johnson.
- **Genesen.** Der Nachweis über ein positives Testergebnis mittels PCR oder PoC-PCR, das mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist. Alternativ kann dieses auch in Verbindung mit dem Nachweis einer 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis erfolgen.